

# Prüffest und trotzdem am Risiko vorbei

Warum die AMLR mehr verlangt als juristisch abgesicherte Standardlösungen.

Focus Paper · Fachlicher Diskussionsbeitrag · Version 1.0  
Sven Eisermann · 14. Oktober 2026 · Deutsche Fassung

Die AMLR verlangt eigenständiges Risikourteil. Eine Umsetzung, die vor allem auf möglichst unangreifbare Standardlösungen zielt, kann dieses Ziel verfehlen.

Mit der Forderung, Geldwäscheprävention dürfe sich nicht auf Formalien beschränken, lässt sich leicht Zustimmung gewinnen. Kaum jemand würde für sich beanspruchen, Risiken zu ignorieren und ausschließlich Vorschriften abzuarbeiten. Der Verweis auf die eigene Risikoanalyse, ein individuell gewichtetes Kundenscoring und abgestufte Maßnahmenpakete liegt deshalb nahe. Die notwendigen Instrumente sind schließlich vorhanden.

Genau darin kann ein Missverständnis liegen. Ein Institut kann über all diese Instrumente verfügen und trotzdem wesentliche Teile seiner Risikobeurteilung durch standardisierte und formalisierte Routinen ersetzen. Die verwendeten Faktoren stammen aus anerkannten Quellen, ihre Gewichtung wurde angepasst, die Risikoklassen sind definiert. Was noch fehlt, ist möglicherweise eine belastbare Vorstellung davon, wie das eigene Geschäft tatsächlich missbraucht werden könnte.

Diese Schwäche lässt sich mit einem weiteren Hinweis auf den risikobasierten Ansatz kaum beheben. Zunächst müsste geklärt werden, was darunter überhaupt verstanden wird. Solange die Auswahl vorgegebener Faktoren und deren Verarbeitung zu einem Score bereits als ausreichender Nachweis gelten, bleibt der Anspruch an eigenständiges Risikomanagement erstaunlich gering.

Für die Umsetzung der AMLR ist das ein grundlegendes Problem. Es betrifft auch die juristische Beratung, die das Verständnis des Regelwerks und seiner praktischen Konsequenzen mitträgt.

## Den gesetzlichen Auftrag vollständig „lesen“

Eine AMLR-Umsetzung braucht eine sorgfältige Analyse der rechtlichen Anforderungen. Ohne sie lassen sich weder Prozesse verlässlich gestalten noch Verantwortlichkeiten zuordnen. Wer dabei allerdings vor allem nach ausdrücklich genannten Daten, Dokumenten und Arbeitsschritten sucht, läuft Gefahr, einen wesentlichen Teil des Regelungsauftrags zu übersehen.

Art. 9, 10 und 20 AMLR verbinden Risikosteuerung, eigene Risikoermittlung und individuelle Kundenrisikoanalyse mit der Angemessenheit der Maßnahmen. Angemessenheit erschöpft sich dabei nicht in formaler Pflichterfüllung. Die Maßnahmen müssen auf die festgestellten Risiken zugeschnitten, zu deren wirksamer Steuerung geeignet und nach Art und Umfang verhältnismäßig sein. Die Verpflichteten müssen ihre individuellen Ableitungen und Entscheidungen auch gegenüber der Aufsicht begründen können.<sup>1</sup>

Daraus ergibt sich eine Aufgabe, die sich durch das Erfassen einzelner Pflichten allein nicht erledigen lässt. Eine Maßnahme muss in ihrem Zusammenhang *verstanden* werden. Ihr Zweck, der erwartete Erkenntnisgewinn und die daraus abzuleitenden Entscheidungen gehören zur Auslegung ebenso dazu wie ihr Wortlaut.

Gerade aus juristischer Sicht sollte man sich deshalb nicht mit einer möglichst vollständigen Anforderungsliste zufriedengeben. Wer eine Norm auf ausdrücklich bezeichnete Einzelschritte verkürzt und den darin enthaltenen eigenen Beurteilungsauftrag ausblendet, liefert keine besonders vorsichtige Umsetzung. Er legt den Auftrag zu eng aus.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/1624, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 20 Abs. 2 und 4.

Dabei geht es keineswegs darum, sich unter Berufung auf den Gesetzeszweck über konkrete Vorgaben hinwegzusetzen. Ebenso wenig lässt sich aus dem allgemeinen Präventionsziel jede beliebige zusätzliche Anforderung ableiten. Gefordert ist eine Auslegung, die verbindliche Pflichten, eigene Beurteilung und Verhältnismäßigkeit zusammenführt.

Der Risikomanagementauftrag ist auch keine Neuerfindung der AMLR. Bereits § 4 GwG verlangt ein wirksames, der Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement.<sup>2</sup> Die neue Verordnung sollte deshalb Anlass sein, die bisherige Umsetzung kritisch zu prüfen. Ein längst bestehender Anspruch wird nicht besser erfüllt, wenn man ihn erneut in eine umfangreichere Sammlung von Standardregeln übersetzt.

### Ein eigener Score ist noch keine eigene Risikoermittlung

Gegen diese Kritik lässt sich einwenden, dass Institute offizielle Risikofaktoren durchaus auf ihre eigene Situation beziehen. Sie übernehmen nicht alles unverändert, sondern beurteilen die Relevanz, legen Gewichtungen fest und berücksichtigen ihr Geschäftsmodell. Dadurch unterscheiden sich ihre Modelle auch voneinander.

Das ist ein sinnvoller Teil der Arbeit. Nur sollte daraus kein weitergehender Nachweis abgeleitet werden, als tatsächlich erbracht wurde. Die Prüfung, welche bekannten Faktoren zum eigenen Geschäft passen, kann eine eigenständige Untersuchung der tatsächlichen Gefährdung unterstützen. Sie ersetzt diese Untersuchung nicht.

Die AMLR behandelt ihre Risikovariablen und Risikofaktoren in den Anhängen I bis III ausdrücklich als nicht abschließend.<sup>3</sup> Wer sich dennoch ausschließlich innerhalb dieses Rahmens bewegt, muss zumindest erklären können, weshalb die damit erfassten Faktoren für das eigene Geschäft ausreichen. Zugleich besteht die Möglichkeit, die genannten Indikatoren als nicht relevant für das Risiko des eigenen Geschäfts zu bewerten.

**Die Individualisierung eines fremden Risikokatalogs ist noch kein Nachweis dafür, dass die eigenen Risiken eigenständig (vollständig) ermittelt wurden.**

Eigenständig heißt dabei nicht originell. Eine Bank muss weder neue Geldwäschemethoden erfinden noch zwingend zu anderen Ergebnissen kommen als ihre Wettbewerber. Sie sollte aber ihre Gefährdung aus ihrem eigenen konkreten Geschäft heraus begründen können. Dazu gehört ein Verständnis der Kunden, der angebotenen Leistungen und Produkte, ihrer tatsächlichen Nutzung und möglicher Schwachstellen.

An einem hypothetischen Beispiel wird der Unterschied deutlich. Eine Bank betreut überwiegend inländische Unternehmen. Die Länder- und Branchenrisiken wurden untersucht, das Kundenscoring ist nachvollziehbar dokumentiert. Bei bestimmten miteinander verbundenen Unternehmen gehen jedoch Gelder über mehrere Konten verteilt ein und werden anschließend gebündelt weitergeleitet. Die Überwachung betrachtet jedes Konto für sich.

Diese Konstellation kann wirtschaftlich völlig legitim sein. Sie kann aber auch Anlass geben, Zahlungszusammenhänge näher zu untersuchen und die Eignung der bisherigen Überwachung zu hinterfragen. Ob die isolierte Betrachtung eine relevante Erkennungslücke hinterlässt, lässt sich aus dem zutreffend als gering bewerteten Länderrisiko nicht ableiten.

Hier müsste sich die Risikoanalyse mit einem möglichen Missbrauchsmechanismus befassen. Ein zusätzlicher Punktwert hilft erst dann weiter, wenn verstanden wurde, was er abbilden soll und welche Entscheidung daraus folgt.

<sup>2</sup> § 4 Abs. 1 GwG.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2024/1624, Anhänge I, II und III, jeweils einleitender Satz; ergänzend Art. 10 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2.

Ein Institut sollte deshalb für seine wesentlichen Risiken erläutern können, wie der Missbrauch funktionieren könnte, weshalb das eigene Geschäft dafür anfällig wäre und wodurch die vorgesehenen Maßnahmen wirken sollen. Die Herkunft der verwendeten Faktoren und die mathematische Logik des Scores beantworten das nur teilweise.

### **Möglichst unangreifbar ist nicht dasselbe wie angemessen**

Die Orientierung an anerkannten Faktoren und Standards ist nachvollziehbar. Sie schafft Referenzen, auf die sich Entscheidungen stützen lassen. Ein eigener fachlicher Befund ist dagegen erklärungsbedürftig und kann Widerspruch auslösen. Eine anders vorgenommene Gewichtung, der Verzicht auf ein übliches Zusatzdokument oder eine vom Standard abweichende Kontrolle müssen begründet werden.

Wo solche Entscheidungen wesentlich aufwendiger zu verteidigen sind als die unveränderte Übernahme einer Branchenlösung, entsteht ein problematischer Anreiz. Das Institut richtet seine Umsetzung zunehmend daran aus, was am wenigsten angreifbar erscheint.

So kann eine umfangreiche und teure Compliance-Organisation entstehen, deren besondere Stärke im Nachweis der eigenen Verfahrenskonformität liegt. Das ist keineswegs bedeutungslos. Es reicht nur nicht aus, um daraus auf die Qualität (und Effektivität) der Risikosteuerung zu schließen.

Auch das Streben nach möglichst geringem Aufwand verdient eine genauere Betrachtung. Wirtschaftlichkeit ist legitim. Problematisch wird sie, wenn der erforderliche Aufwand bereits feststehen soll, bevor die Risiken ausreichend untersucht wurden. Dann bestimmt das gewünschte Minimum die Analyse, obwohl eigentlich die Analyse bestimmen müsste, welche Maßnahmen erforderlich sind.

An Formularen und Prozessschritten muss dabei gar nicht gespart werden. Die Vermeidung kann an anderer Stelle liegen. Eigenständige Ermittlungen kosten Zeit, verlangen Fachkenntnis und können unbequeme Ergebnisse hervorbringen. Ein standardisiertes Verfahren ist organisatorisch leichter zu beherrschen.

Bei der juristischen Bewertung liegt hier eine besondere Verantwortung. Wer möglichst belastbare Standardantworten anbietet, ohne deren sachliche Eignung für das jeweilige Risiko zu prüfen, kann eine solche Fehlsteuerung verstärken. Der Verweis auf eine verbreitete Praxis nimmt dem Institut die eigene Beurteilung nicht ab.

**Prüffestigkeit sollte aus einer tragfähigen Risikobeurteilung entstehen. Sie wird zum falschen Ziel, wenn sie vor allem dadurch erreicht werden soll, dass eigenständige Entscheidungen möglichst vermieden bzw. durch Standards ersetzt werden.**

### **Die vermeintliche Lücke im Regelwerk**

Vor diesem Hintergrund bekommt auch die Forderung nach weiteren Vorgaben und Detaillierung der AMLR-Anforderungen eine andere Bedeutung. Klarere Begriffe, widerspruchsfreie Anforderungen und verlässliche Aufsichtserwartungen sind notwendig. Daraus folgt jedoch kein Anspruch auf eine fertige Antwort für jede operative Konstellation, die sich ohne individuelle Anpassung in die eigene Praxis übertragen lässt.

Eine tatsächliche Rechtsunklarheit und ein eigener Beurteilungsauftrag sind unterschiedliche Dinge. Die erste kann verbindliche Klärung benötigen. Den zweiten müssen die Verpflichteten selbst ausfüllen. Eine noch nicht getroffene interne Entscheidung wird nicht dadurch zur Rechtsunklarheit, dass ein Branchenstandard sie erleichtern würde.

Die Aussage, zu einem Sachverhalt gebe es noch keine konkrete Vorgabe, ist deshalb allein wenig aussagekräftig. Entscheidend ist, ob tatsächlich die rechtliche Orientierung fehlt oder ob innerhalb des bestehenden Rahmens eine fachlich begründete Entscheidung möglich und erforderlich wäre. Ein zentraler Beurteilungsansatz ergibt sich dabei aus der Intention und dem Zweck/Ziel einer Regelung.



Der Gesetzgeber kann allgemeine Maßstäbe festlegen und konkrete Pflichten vorgeben. Diese bilden dabei regelmäßig Mindestanforderungen, die dem regelbasierten Ansatz folgen. Er kann aber nicht für jedes Geschäftsmodell sämtliche Missbrauchsmöglichkeiten und die jeweils geeigneten Gegenmaßnahmen vorwegnehmen. Wer auf eine solche Vollständigkeit wartet, stellt an das Regelwerk eine Erwartung, die mit eigenverantwortlichem Risikomanagement kaum vereinbar ist.

Auch die AMLA grenzt sich von einer schematischen Umsetzung ab. Im Final Report vom 30. September 2026 zum finalen CDD-RTS-Entwurf erläutert sie, dass übermäßig detaillierte Vorgaben vermieden und die Regelungen nicht als Checklistenpflichten verstanden werden sollen. Die Anwendung soll verhältnismäßig, risikobasiert und auf die konkreten Umstände des Verpflichteten bezogen erfolgen. Diese Erläuterung betrifft einen finalen technischen Entwurf und ist vom Erlass eines verbindlichen Rechtsakts zu unterscheiden.<sup>4</sup> Die im Bericht beschriebene Abkehr von einer schematischen Umsetzung unterstreicht die Verantwortung für institutsindividuelle Entscheidungen. Beispiele und Orientierungshilfen können dafür einen Ausgangspunkt bieten. Sie ersetzen jedoch weder die eigenständige Risikobeurteilung noch die Erfüllung verbindlicher Anforderungen.

Der Wunsch nach Harmonisierung steht damit neben der Verantwortung für das eigene Risikourteil. Standards können dieses Urteil unterstützen und seine Qualität verbessern. Werden sie dagegen zur Voraussetzung jeder Entscheidung gemacht, dienen sie letztlich der Verlagerung von Verantwortung.

Für die juristische Beratung bedeutet das, einen Beurteilungsspielraum auch als solchen zu erklären. Wer jede fehlende Detailregel als Umsetzungsproblem behandelt, vermittelt leicht den Eindruck, richtige Prävention beginne erst mit der nächsten Konkretisierung. An vielen Stellen besteht die eigentliche Aufgabe gerade darin, ohne eine vollständig vorgezeichnete Lösung zu einem belastbaren Ergebnis zu gelangen.

## Kunden verstehen statt Akten vervollständigen

Im KYC-Prozess lässt sich dieselbe Verengung beobachten, sobald formale Datensammlung und Vollständigkeit zum maßgeblichen Qualitätskriterium werden.

Eine Kundenakte kann sämtliche vorgesehenen Angaben enthalten und dennoch kein schlüssiges Bild der Geschäftsbeziehung vermitteln. Unternehmensgegenstand, wirtschaftliche Eigentümer und Kontozweck sind dokumentiert. Offen bleibt, ob die erwarteten Zahlungsströme dazu passen, welche Konstellationen erklärungsbedürftig wären und welche Risiken sich daraus ergeben.

Der materielle Anspruch geht schon nach dem geltenden GwG weiter. § 10 GwG bezieht sowohl die Bewertung des Zwecks der Geschäftsbeziehung als auch die Übereinstimmung der Transaktionen mit den vorhandenen Kenntnissen über den Kunden ein.<sup>5</sup>

In diesem Sinne kann UYC, also *Understand Your Customer*, einen hilfreichen Akzent setzen, der über die formale Kenntnis des Kunden (KYC) hinausgeht. Der Begriff soll keinen neuen Pflichtentyp und keinen zusätzlichen Fragebogen begründen. Er bezeichnet hier die Qualität, die aus der Bearbeitung der vorhandenen Informationen entstehen sollte.

Dazu gehört eine nachvollziehbare Vorstellung vom Geschäft/den Verhältnissen des Kunden und seinem erwartbaren Verhalten. Erst auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, welche Abweichungen relevant sind und welche Maßnahmen einen sinnvollen Beitrag leisten. Erkenntnisse aus der Überwachung müssen dieses Kundenbild wiederum verändern können.

---

<sup>4</sup> AMLA, Final Report zum CDD-RTS-Entwurf nach Art. 28 Abs. 1 AMLR, 30. September 2026, S. 47 f.

<sup>5</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 5 GwG.

Mehr Informationen bedeuten dabei nicht automatisch weniger Risiko. Ein zusätzlich eingeholter Herkunftsnachweis kann zunächst Unsicherheit reduzieren. Er kann aber ebenso Widersprüche offenlegen, die eine höhere Risikoeinschätzung rechtfertigen. Auch eine höhere Risikoeinschätzung muss deshalb als mögliches Ergebnis berücksichtigt werden. Die Prüfung darf nicht allein darauf ausgerichtet sein, den konkreten Risikoanhaltspunkt zu entkräften.

Ein Dokument entfaltet seinen Nutzen durch die Bewertung und die daraus gezogene Konsequenz. Sein bloßes Vorhandensein in der Akte ist noch keine Risikominderung.

Ebenso wenig sollte ein niedriger Score darüber hinwegtäuschen, dass wesentliche Zusammenhänge nicht verstanden wurden. Eine unzureichende Informationsgrundlage und ein nachvollziehbar geringes Risiko müssen unterscheidbar bleiben.

### Das Risiko muss die Maßnahme bestimmen

Selbst eine gute Risikoermittlung kann an Wirkung verlieren, wenn die anschließende Bearbeitung wieder in starre Routinen zurückfällt.

Ein Gesamtscore verdichtet unterschiedliche Informationen. Für die Priorisierung ist das nützlich. Bei der Auswahl konkreter Maßnahmen können jedoch gerade jene Unterschiede entscheidend sein, die in der Verdichtung verschwinden.

Eine undurchsichtige Eigentümerstruktur erfordert eine andere Bearbeitung als ein Zahlungsverkehr, der sich mit dem angegebenen Geschäftsmodell nicht erklären lässt. Beide Kunden können derselben Risikoklasse angehören. Ein identisches Zusatzdokumentenpaket wird den unterschiedlichen Problemen deshalb noch lange nicht gerecht.

Die Höhe des Risikos beeinflusst vor allem die Intensität der Bearbeitung. Seine konkrete Beschaffenheit bestimmt, welche Maßnahmen geeignet sind. Werden diese beiden Dimensionen auf eine einzige Klasse reduziert, bleibt die Steuerung zwangsläufig grob.

Auch die AMLR setzt verstärkte Sorgfaltspflichten nicht mit einem unterschiedslos anzuwendenden Gesamtpaket gleich. Art. 34 knüpft an gesetzlich bezeichnete und eigenständig festgestellte erhöhte Risiken an und verlangt eine verhältnismäßige Verstärkung. Besondere verbindliche Maßnahmenvorgaben bleiben zu beachten.<sup>6</sup>

Eine stärkere Differenzierung innerhalb des erhöhten Risikobereichs kann dabei helfen, relevante Unterschiede sichtbar zu halten. Denkbar wäre beispielsweise eine interne Staffelung in Low, Standard, High-low, High und High-high. Neben einem Bereich geringeren Risikos und einem Standardbereich würde sie mehrere Abstufungen tatsächlich erhöhten Risikos vorsehen und ein risikodifferenziertes Vorgehen ermöglichen.

Das wäre eine konzeptionelle Gestaltungsmöglichkeit, keine regulatorisch vorgegebene Skala. Weder gleich breite Risikobänder noch bestimmte Kundenanteile wären damit verbunden. Ihr Nutzen müsste sich daran zeigen, ob Ressourcen und Maßnahmen tatsächlich präziser eingesetzt werden können.

Fünf starre Pakete wären allerdings kaum ein Fortschritt gegenüber drei starren Paketen. Die zusätzliche Differenzierung braucht eine Verbindung zu den jeweiligen Risikotreibern. Verlässliche Grundprozesse lassen sich mit passenden Maßnahmenmodulen und begründeten Anpassungen verbinden. Vergleichbare Fälle dürfen standardisiert bearbeitet werden, solange wesentliche Unterschiede nicht verloren gehen.

Hier liegt auch der mögliche Wert einer risikofokussierten Betrachtung. Der Begriff soll den regulatorischen RBA nicht ersetzen. Er erinnert daran, dass das Risiko während der gesamten Bearbeitung maßgeblich bleiben muss. Es genügt nicht, es einmal zu berechnen und anschließend nur noch das zugeordnete Verfahren abzuarbeiten.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2024/1624, Art. 34 Abs. 1, 3 und 4 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2.



Dazu gehört die bewusste Verteilung knapper Ressourcen. Die FATF verbindet den risikobasierten Ansatz ausdrücklich mit der Konzentration auf höhere Risiken und der Möglichkeit vereinfachter Maßnahmen bei geringeren Risiken.<sup>7</sup>

Eine möglichst gleichmäßige Verteilung zusätzlicher Prüfungen über alle Risikostufen kann diesem Gedanken zuwiderlaufen. Aufwand ohne angemessenen Erkenntnis- oder Kontrollgewinn bindet Kapazitäten, die für relevante Auffälligkeiten fehlen. Wer wirksame Prävention gestalten will, muss deshalb auch begründen können, wo zusätzliche Arbeit ihren Zweck nicht erfüllt.

### Juristische Beratung muss Entscheidung ermöglichen

Eine solche Umsetzung braucht Rückhalt in Führung, Aufsicht und Prüfung. Wenn jede Abweichung vom Standard besonders kritisch behandelt wird, während dessen unreflektierte Übernahme kaum Begründungsaufwand auslöst, darf man sich über defensive Entscheidungen nicht wundern.

Die FATF hat bereits in ihren Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht von 2021 eine Abkehr vom bloßen Abhaken gefordert und den dafür erforderlichen Wandel der Aufsichtskultur beschrieben.<sup>8</sup>

Für die Prüfung eines Instituts sollte deshalb neben die Durchführung einer Maßnahme ihre Eignung treten. Eine vollständige Akte verdient eine andere Bewertung als eine tragfähige Risikobeurteilung. Beides kann zusammenfallen, muss es aber nicht.

Eigenständiges Urteil bedeutet dabei keineswegs weniger Rechenschaft. Die Anforderungen an seine Begründung sind anspruchsvoll. Annahmen müssen erkennbar sein, Erkenntnisgrenzen offengelegt und Entscheidungen bei neuen Informationen überprüft werden. Ein nachvollziehbares Verfahren schafft den Rahmen dafür, dass unterschiedliche Sachverhalte auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen dürfen.

Juristische AML-Beratung sollte genau diese Fähigkeit fördern. Wer erläutert, was die AMLR verlangt, muss auch vermitteln, welche Entscheidungen sie den Verpflichteten überträgt und wie sich diese rechtlich belastbar treffen und vor allem aber auch dokumentieren lassen.

Eine Beratung, die vor allem neue Einzelanforderungen herausarbeitet und fehlende Konkretisierungen beklagt, kann dagegen das falsche Verständnis festigen. Die Praxis wartet dann auf weitere Vorgaben, obwohl ein Teil ihrer Aufgabe längst darin besteht, selbst zu einem begründeten Ergebnis zu gelangen.

Die Kritik richtet sich damit gegen eine fachliche Verengung, nicht gegen juristische Sorgfalt. Risikomanagement braucht Rechtskenntnis. Bei der Umsetzung des AML-Rechts ist aber ebenso entscheidend, dass die rechtliche Beratung den Gegenstand versteht, den sie ordnen soll.

**Eine möglichst unangreifbare Compliance-Architektur darf nicht an die Stelle der Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Missbrauchsrisiko treten.**

### Die Lücke nutzen

Bei der nächsten Überarbeitung der Risikoanalyse lohnt es sich, Zeit für eine Untersuchung einzuplanen, deren Ergebnis noch nicht feststeht. Ein guter Anfang wäre ein wesentlicher Geschäftsbereich, dessen tatsächliche Abläufe gemeinsam mit den Menschen betrachtet werden, die Kunden, Produkte und operative Probleme aus ihrer täglichen Arbeit kennen. Konkrete Geschäftsvorgänge, auffällige Fälle und Schwierigkeiten bei ihrer Bearbeitung können dabei mehr Erkenntnis liefern als eine weitere Verfeinerung des bestehenden Faktorenkatalogs.

<sup>7</sup> FATF, Guidance for a Risk-Based Approach – The Banking Sector, Oktober 2014, insbesondere die konzeptionelle Erläuterung auf der Veröffentlichungsseite.

<sup>8</sup> FATF, Guidance on Risk-Based Supervision, 4. März 2021, insbesondere die Erläuterung zum Wandel der Aufsichtskultur auf der Veröffentlichungsseite.

Eine solche Untersuchung braucht Offenheit für Ergebnisse, die nicht zum bisherigen Bild passen. Ein vertrauter Ablauf kann sich als anfälliger erweisen als angenommen. Umgekehrt kann ein bislang stark gewichteter Faktor für die konkrete Gefährdung weniger aussagekräftig sein als erwartet. Beides sollte Konsequenzen haben dürfen. Wer nur nach einer Bestätigung der bisherigen Bewertung sucht, wird auch mit einer aufwendigen Analyse wenig dazulernen. Gefragt sind realistische Missbrauchsmöglichkeiten und nachvollziehbare Zusammenhänge, keine möglichst dramatischen Szenarien.

Diese Arbeit kostet Zeit. Ein Teil davon lässt sich gewinnen, wenn die Übernahme und Pflege externer Vorgaben und Standards gezielter erfolgt. Verbindliche Anforderungen bleiben zu erfüllen, veröffentlichte Risikofaktoren sind sorgfältig auf ihre Bedeutung für das eigene Geschäft zu prüfen. Daraus sollte jedoch nicht schematisch für jeden Hinweis ein zusätzlicher Modellfaktor, ein neues Datenfeld oder ein weiterer Prüfprozess entstehen. Für solchen Aufwand sollte sich erklären lassen, welchem konkreten Zweck er dient. Die bloße Vermutung, das werde wohl irgendwo erwartet, ist dafür keine tragfähige Begründung.

Auch bestehende Verfahren verdienen diesen Blick. Doppelprüfungen, kaum genutzte Angaben und routinemäßig angeforderte Nachweise sollten auf ihren tatsächlichen Beitrag überprüft werden. Wo im rechtlich zulässigen Rahmen Aufwand entfällt, entsteht Raum für die anspruchsvollere fachliche Arbeit. Das ist kein pauschales Sparprogramm. Eine ernsthafte Risikoermittlung kann an anderer Stelle zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen. Ihr Wert liegt darin, den Aufwand nachvollziehbarer dorthin zu verlagern, wo er gebraucht wird.

Aus der Untersuchung müssen anschließend Entscheidungen werden. Erkenntnisse gehören in die Gestaltung der Kontrollen, in die Kundenbeurteilung und in die Priorisierung der weiteren Bearbeitung. Offene Fragen sollten sichtbar bleiben, mit einem Verantwortlichen und einem konkreten Vorgehen zu ihrer Klärung. Ebenso sollte feststehen, woran später beurteilt wird, ob eine Anpassung tatsächlich etwas verbessert hat. Führung muss dafür Zeit einräumen und auch Ergebnisse aushalten, die bisherige Annahmen oder eingespielte Abläufe infrage stellen.

In diesem Sinne lässt sich die vermeintliche Lücke nutzen. Gemeint ist der Raum für eine begründete eigene Gestaltung innerhalb verbindlicher Vorgaben. Ihn auszufüllen verlangt Fachkenntnis, Neugier und die Bereitschaft, für eine Entscheidung einzustehen, die sich nicht allein mit einem Branchenstandard begründen lässt.

**Die Zeit, die wir heute darauf verwenden, jede vermeintliche Erwartung vorsorglich abzudecken, sollten wir bewusster in die Frage investieren, was unser eigenes Geschäft tatsächlich braucht. Genau dafür lohnt es sich, den Spielraum zu nutzen.**

Der Beitrag ist ein fachlicher Diskussionsbeitrag zur Umsetzung der AMLR mit Stand vom 14. Oktober 2026. Er beschreibt mögliche Fehlsteuerungen und erhebt keinen empirischen Anspruch für die gesamte Branche oder den juristischen Berufsstand.

Die AMLR gilt grundsätzlich ab dem 10. Juli 2027. Verweise auf das geltende GwG dienen der Einordnung des bereits bestehenden Risikomanagementauftrags. Der herangezogene AMLA-Bericht erläutert einen finalen technischen Entwurf und wird nicht als bereits erlassener Rechtsakt behandelt.

**Sven Eisermann · AML/CTF.eu**

© 2026 Sven Eisermann. Die Ausführungen geben die fachliche Position des Autors wieder und dienen der allgemeinen Einordnung. Sie ersetzen keine Prüfung des konkreten Einzelfalls und stellen keine Rechtsberatung dar.